

Ablauf der Referendumsfrist 23. Juni 1965

Bundesbeschluss über die Finanzierung der Nationalstrassen

(Vom 19. März 1965)

*Die Bundesversammlung
der Schweizerischen Eidgenossenschaft,*

gestützt auf die Artikel 28, 36^{ter} und 85, Ziffer 10 der Bundesverfassung,
nach Einsicht in eine Botschaft des Bundesrates vom 3. November 1964¹⁾,

beschliesst:

Zweckgebundener Zollzuschlag

Art. 1

¹ Zur Deckung des Anteils des Bundes an den Kosten der Nationalstrassen wird, soweit der dazu bestimmte Anteil am Reinertrag des Treibstoffzolls nicht ausreicht, ein Zollzuschlag auf Treibstoffen für motorische Zwecke erhoben.

² Der Zollzuschlag beträgt 12 Rappen pro Liter. Sobald sich der Gesamtzuschuss des Bundes für die Kosten der Nationalstrassen um je 200 Millionen Franken vermehrt oder vermindert, erhöht oder senkt der Bundesrat den Zollzuschlag um je 1 Rappen pro Liter, wobei jedoch der Zuschlag gesamthaft 15 Rappen pro Liter nicht übersteigen darf. Grundlage für die Berechnung der Zuschlagserhöhung ist der Stand des Gesamtzuschusses im Zeitpunkt des Inkrafttretens dieses Beschlusses; Grundlage für die Berechnung der Zuschlagsenkung ist der Stand des Gesamtzuschusses im Zeitpunkt der letzten Erhöhung.

³ Unter besonderen Verhältnissen kann der Bundesrat vorübergehend eine Erhöhung des Zollzuschlages über 12 Rappen pro Liter hinaus aufschieben oder einen höheren Zollzuschlag bis auf 12 Rappen pro Liter herabsetzen.

⁴ Bei Verzollungen ab Privatlager (Art. 42 des Bundesgesetzes über das Zollwesen) wird der Zollzuschlag angewendet, der im Zeitpunkt der endgültigen Einfuhrabfertigung in Kraft steht.

Zusätzliche Beiträge aus allgemeinen Bundesmitteln

Art. 2

¹ Von der Inkraftsetzung dieses Beschlusses an richtet der Bund zusätzliche jährliche Beiträge an die Kosten der Nationalstrassen aus. Sie betragen 40 Mil-

¹⁾ BBl 1964, II, 1113.

lionen Franken bei einem Zollzuschlag von 12 Rappen pro Liter und erhöhen und vermindern sich pro Rappen Zollzuschlag um je 10 Millionen Franken.

² Der Bundesrat wird ermächtigt, zur Finanzierung der Vorschüsse Anleihen aufzunehmen.

Rückerstattung des Zollzuschlags

Art. 3

¹ Auf den zu land-, forst- und fischereiwirtschaftlichen Zwecken verwendeten Treibstoffen wird der Zollzuschlag dem Verbraucher oder zu dessen Händen zurückerstattet. In den Fällen, in denen für Treibstoffe zu anderen motorischen Zwecken auf dem Grundzoll eine Zollbegünstigung gewährt wird, kann der Bundesrat die Rückerstattung des Zollzuschlags beschliessen. Beträge (Zollzuschlag und Grundzollanteil) unter 5 Franken werden nicht rückerstattet.

² Der Bundesrat ordnet das Rückerstattungsverfahren. Er kann dabei vorsehen, dass die Rückerstattung des Zollzuschlags nach einem normalen und durchschnittlichen Verbrauch bemessen wird. In gleicher Weise kann auch eine gleichzeitige Zollbegünstigung auf dem Grundzoll berechnet werden. Kantone, Gemeinden und private Organisationen können zur Mitwirkung herangezogen werden.

Berichterstattung des Bundesrates

Art. 4

Der Bundesrat hat der Bundesversammlung nach jeder Neufestsetzung des Zollzuschlags, mindestens aber alle drei Jahre, über die Deckung des Anteils des Bundes an den Kosten der Nationalstrassen zu berichten.

Vollzugs- und Übergangsbestimmungen

Art. 5

Durch diesen Beschluss wird der Bundesbeschluss vom 29. September 1961¹⁾ über die Erhebung eines Zollzuschlags auf Treibstoffen zur Finanzierung der Nationalstrassen aufgehoben, mit Ausnahme von Artikel 4.

Art. 6

¹ Der Bundesrat erlässt die Ausführungs- und Übergangsbestimmungen und bestimmt das Inkrafttreten. Er setzt die anzuwendenden Zollsätze je 100 kg brutto fest.

² Der Bundesrat wird beauftragt, gemäss den Bestimmungen des Bundesgesetzes vom 17. Juni 1874 betreffend Volksabstimmung über Bundesgesetze und Bundesbeschlüsse die Bekanntmachung dieses Bundesbeschlusses zu veranlassen.

¹⁾ AS 1962, 5.

Also beschlossen vom Ständerat,

Bern, den 19. März 1965.

Der Präsident: **Müller**

Der Protokollführer: **F. Weber**

Also beschlossen vom Nationalrat,

Bern, den 19. März 1965.

Der Präsident: **Kurmann**

Der Protokollführer: **Ch. Oser**

Der Schweizerische Bundesrat beschliesst:

Der vorstehende Bundesbeschluss ist gemäss Artikel 89, Absatz 2 der Bundesverfassung und Artikel 3 des Bundesgesetzes vom 17. Juni 1874 betreffend Volksabstimmung über Bundesgesetze und Bundesbeschlüsse zu veröffentlichen.

Bern, den 19. März 1965.

Im Auftrag des Schweizerischen Bundesrates,

Der Bundeskanzler:

Ch. Oser

Datum der Veröffentlichung: 25. März 1965

Ablauf der Referendumsfrist: 23. Juni 1965

Bundesbeschluss über die Finanzierung der Nationalstrassen (Vom 19. März 1965)

In	Bundesblatt
Dans	Feuille fédérale
In	Foglio federale
Jahr	1965
Année	
Anno	
Band	1
Volume	
Volume	
Heft	12
Cahier	
Numero	
Geschäftsnummer	---
Numéro d'affaire	
Numero dell'oggetto	
Datum	25.03.1965
Date	
Data	
Seite	774-776
Page	
Pagina	
Ref. No	10 042 825

Das Dokument wurde durch das Schweizerische Bundesarchiv digitalisiert.
Le document a été digitalisé par les. Archives Fédérales Suisses.
Il documento è stato digitalizzato dell'Archivio federale svizzero.